

# Stephan Leibfried Wissenschaftsprozess und politische Öffentlichkeit

Zu den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln, Berlin und Sigmaringen zum politischen Mandat der Studentenschaft (Juristenzeitung 1968, S. 260 ff.).

»Nicht jeder Tod eines Studenten ist hochschulbezogen . . .

Etwas anderes könnte gelten, wenn ein Student auf dem Gebiet der Universität bei einer hochschulpolitischen Kundgebung von eingreifender Polizei . . . getötet würde«

(VG Sigmaringen am 2. 2. 1968)

## *A Die disziplinierten Universitäten und ihre autoritäre Politisierung*

Die Geschichte des politischen Mandats (pM) ist zugleich die der Restauration in der BRD, die vorerst mit der Kodifizierung des »Notstandsrechts« einen Abschluß fand. Bis in die fünfziger Jahre hinein war das pM kaum bezweifelter Bestandteil der politischen Praxis der Studentenschaften. »Konflikte zwischen Rektor und Studenten wegen deren politischer Aktivität beginnen mit der Diskussion um die Wiederaufrüstung Deutschlands. Erst seit dieser Zeit stellen sich Rektor und Senat immer häufiger gegen einzelne politische Aktionen der Studenten auf die Seite staatlicher Instanzen. In den zuvor an den Hochschulen dominierenden Auseinandersetzungen, in den langjährigen Debatten um die Zulassung der Korporationen, den Demonstrationen gegen Veit Harlan oder später noch einmal in der Schlüter-Affaire, agierten Hochschule und Studentenvertretung meist gemeinsam und – besonders in Fragen der Kulturpolitik – gegen den Staat. Nun aber entwickelt sich die Rechtsaufsicht, die die Hochschulbehörden als eine Art staatlicher Auftragsangelegenheiten über die Studentenschaft ausüben, zunehmend zu einer Zweckmäßigkeitkontrolle politischer Betätigung der Studenten. Offensichtlich ist mit der Konsolidierung und Restaurierung des Staatsapparats seit 1945, die in der Wiederaufrüstung ihren Abschluß fand, auch an den Hochschulen der sporadische Widerstand gegen diese Entwicklung beendet<sup>1</sup>. Die politische Tendenz der administrativen Restriktion studentischer Aktivitäten war, wie Adam in seiner empirischen Arbeit festgestellt hat, eindeutig: »Auffällig ist, daß die Interventionen der Hochschulbehörden mit herrschenden politischen Tendenzen in der Bundesrepublik konvergieren. In unseren

<sup>1</sup> H. Adam, *Studentenschaft und Hochschule, Möglichkeiten und Grenzen studentischer Politik*, Frankfurt 1965, S. 46.

Erhebungen fand sich kein Fall, in dem das zur Begründung der Maßnahmen stets angeführte Argument, die Vertreter eines Zwangsverbandes seien zu politischen Stellungnahmen nicht legitimiert, auch bei studentischen Aktionen vertreten wurde, die mit Interessen der offiziellen Politik übereinstimmten... Ideologisch mit dem unpolitischen Selbstverständnis der Hochschule begründet und mit juristischen Erwägungen umkleidet, wird... gerade nach politischen Gesichtspunkten über die Zweckmäßigkeit einer studentischen Betätigung von oben verfügt<sup>2</sup>.« An diese Phase der *Isolierung*, der Ausgliederung eines *politisch vermittelten* Lebensbereichs aus seinen politischen Bezügen und seinen emanzipativen Möglichkeiten, also der Reetablierung des Elfenbeinturms *auch* für die Studentenschaft, schließt sich die der *Funktionalisierung* an. Diese ist durch Aktivitäten der Staats- und Wirtschaftsbürokratien gekennzeichnet, die darauf abzielen, die mit dem Ende der ökonomischen Rekonstruktion (dem »Ende der Nachkriegszeit«) manifest werdenden Infrastrukturmängel<sup>3</sup> der kapitalistischen Gesellschaftsformation z. B. durch ein Eindringen in die »Schonräume« der Universität, zum Zwecke ihrer Leistungsrationalisierung, zu »lösen<sup>4</sup>«. Es mag hier nur kurz auf »Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums<sup>5</sup>« und auf den Dahrendorf-Plan hingewiesen werden. Dies sind die beiden entscheidenden Reorganisationspläne der Phase der Funktionalisierung. Summa: in dieser Phase wird »Leistungssteigerung... von einem durchdachten Stufensystem von Zwängen erwartet: Numerus clausus, Reglementierung des Studiums auf allen Ebenen durch Zwischenprüfungen, Aufnahme- und Abschlußklausuren zu Paukkursen, Studienzeitbegrenzung, und als Krönung Zwangsexmatrikulation – das sind die Stationen, die eine Studiensituation beschreiben, die durch Verschärfung des Konkurrenzkampfes der Lernenden um Zugang zu den Arbeitsmitteln charakterisiert ist<sup>6</sup>.«

In dem Maße, wie diese Studiendisziplinierung Realität wurde und wie zu erwarten war, daß studentische Formen der Öffentlichkeit in ihrer Kritik auf die Ursachen hinweisen und auch entsprechend agieren würden, in dem Maße wurden auch die Bemühungen intensiviert, der Studentenschaft die rechtliche Möglichkeit zur politischen Äußerung zu beschneiden, ihr also ein Instrument des Widerstands gegen die nun auch *de jure* durchzusetzende Ausgliederung der Universitäten aus dem Bereich der politischen Öffentlichkeit, die *de facto* schon mit der Wiederaufrüstung vollzogen war, zu nehmen. So wäre denn einerseits eine als Leistungsbetrieb autoritär politisierte Hochschule dem System gesellschaftlicher Arbeit fugenlos integriert und andererseits aus ihrer direkten Verzahnung mit der politischen Öffentlichkeit gelöst. Die Ausschaltung *praktischer* Fragen – die auf Orientierungen über befriedigende Formen und Normen des Zusammenlebens abstellen –, die in der entpolitisierten Öffentlichkeit durchgesetzt ist, wird

<sup>2</sup> H. Adam a.a.O., S. 50.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu A. Gorz, Zur Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus, Frankfurt 1967, insbes. Kap. IV.

<sup>4</sup> Vgl. U. Bergmann / R. Dutschke / W. Lefèvre / B. Rabehl, Rebellion der Studenten oder die neue Opposition, Reinbek bei Hamburg 1968, insbes. S. 94 ff.: und S. Leibfried, Die angepaßte Universität, Zur Situation der Hochschulen in der Bundesrepublik und den USA, Frankfurt 1968, S. 7 ff., insbes. S. 27 ff.

<sup>5</sup> Zur Kritik der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vgl. die Aufsätze von Habermas, Nyssen, v. Brentano in: Wider die Untertanenfabrik – Handbuch zur Demokratisierung der Hochschule (Hrsg. S. Leibfried), Köln 1967, S. 86 ff., 97 ff., 373 ff.; desgleichen: Bergmann u. a. a.a.O., S. 94 ff.; S. Leibfried a.a.O., S. 56 ff.

<sup>6</sup> Zit. aus: Was will der AStA? Nr. 3, Ad-hoc-Gruppen Strategie an der FU, das Ordinarienprinzip wird abgeschafft.

so auch der universitären Öffentlichkeit aufgezwungen: somit sind auch die Wissenschaftsbetriebe auf ihre instrumentelle Funktion zurechtgestutzt.

In dieser Situation wurden die das pM negierenden Aufsätze eines Berner, Eschenburg<sup>7</sup> usf. geschrieben. Manche der Arbeiten, wie z. B. die Bettermanns<sup>8</sup> stammen noch aus den Pazifizierungsbemühungen in der Isolierungsphase; ihre Wirkungen zu späterer Zeit hat das kaum beeinträchtigt<sup>9</sup>. Die Logik dieser Schriften, die unten im Zusammenhang mit der Urteilskritik behandelt wird, bildet die argumentative Basis für die Beschlüsse der Gerichte, die in allen Fällen gegen »linke« Abweichungen im Herrschaftsgefüge der BRD gerichtet waren:

- VG Köln: »Faßbinder« – Antrag des AStA Bonn zwecks Durchsetzung einer Verpflichtung der Universität Bonn zur Raumbereitstellung für den AStA im Wege der einstweiligen Anordnung.
- VG Berlin: »Vietnamresolution« – Feststellungsklage zweier (korporierter) Konventsabgeordneter der Juristischen Fakultät, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses.
- VG Sigmaringen: »Benno Ohnesorg« – vorbeugende Unterlassungsklage mehrerer Studenten aus Anlaß einer Resolution des AStA Tübingen zu den Vorfällen am 2. Juni 1967 und einer telegraphischen Rücktrittsaufforderung an den damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Albertz.

In den beiden letzten Fällen haben also die Teile der Studentenschaft, die die Unterwerfung unter die dem Schein nach entpolitisierte Ordinariatenuniversität in ausreichendem Maße verinnerlicht hatten, um die Abstützung *fremder* Interessen, die ihren eigenen objektiv widersprechen, als eigenes Interesse zu empfinden, sich der Verwaltungsgerichte bedient, um diesen Bereich der *politischen* Affirmation abzuschirmen und somit auch die Perpetuierung ihrer Abhängigkeit sicherzustellen. Diese Struktur des Handelns studentischer Gruppen kann aber kaum als singulär bezeichnet werden. Die psychische Prädisposition von Teilen der Studentenschaft, den Konflikt mit dem herrschenden Verwertungszusammenhang der Wissenschaften, dem sie in der Ausbildung subsumiert sind, dadurch erträglich zu machen, daß man ihn nicht mehr zur Sprache bringt, also de facto den Konflikt zu seinen Ungunsten vorentscheidet, d. h. eine »Identifikation mit dem Angreifer« vollzieht, um so selbst zum Sachwalter eines heteronomen Realismus zu werden, den man zuinnerst fürchtet, diese Prädisposition zeigt sich auch an dem ersten Ergebnis einer Urabstimmung zum pM, die vom 29. bis 31. März 1968 in Mainz stattfand und unter einer stark manipulativen Art der Fragestellung<sup>10</sup> zu folgendem Ergebnis führte: bei einer Abstimmungsteilnahme von 43,1 % der Studentenschaft stimmten 77 % mit Nein.

<sup>7</sup> I. Berner, Die Problematik des politischen Mandats der Studentenschaft, in: Juristen Zeitung 1967, S. 242 ff.; T. Eschenburg, Wo die Studenten sich irren, in: »Die Zeit« vom 14. Juli 1967, S. 4; ders. Das »politische Mandat« der Studentenschaft, hrsg. vom Akademischen Presseamt der Universität Tübingen, 1967. W. Zeh, Dürfen Studenten Politik machen? Die Frage nach dem sogenannten politischen Mandat nüchtern geprüft, in: »Die Zeit« vom 14. Juli 1968, S. 18.

<sup>8</sup> K. A. Bettermann, Die Universität in der freiheitlich demokratischen Grundordnung, in: Universität und Universalität, Universitätstage 1963, Berlin 1963, S. 56 ff.; ders. Rechtliche Grenzen politischer Meinungsäußerungen der FU und ihrer Organe (eine Stellungnahme des Rechtsausschusses der FU aus dem Jahre 1960, im wesentlichen von Bettermann erarbeitet).

<sup>9</sup> Manche der Autoren, wie z. B. Bettermann, haben sich später auch auf die Seite der technokratischen Hochschulreformer gestellt.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Colloquium 8. 68, S. 21. Eine weitere Urabstimmung in Saarbrücken verlief negativ, eine in Köln positiv. Vgl. a. H. Schläger, Wenn Pflicht und Gesetz kollidieren, in: »Die Zeit« v. 16. August 1968. In diesem ansonsten affirmativen Aufsatz ist der größte Teil neuerer Aktionen um das pM aufgeführt.

In allen drei oben genannten Fällen haben sich die Gerichte als willfährige Instrumente bewiesen, um die Interessen der Ordinarienuniversität (vgl. die Zitate des VG Berlin und Sigmaringen zu Art. 5 III GG in Teil B), diesen autoritär politisierten Besitzstand, zu schützen: dies ohne Umschweife und ohne große Mühe auf die Problematik zu verwenden.

Die Funktionalisierung der Universitäten zeigt sich darin, daß die propagierten Einzelrationalisierungen des Hochschulbetriebes, die sich gegen die in der »liberalen Prosperitätsperiode tolerierten Schonbereiche<sup>11</sup>« richten, in dem sie die affirmativen Komponenten von Wissenschaft und Bildung zu den beherrschenden machen, auf dem sichersten Wege eine autoritäre Politisierung der Hochschulen bewirken. In der gegenwärtigen Situation besteht für die Studentenschaft gar *keine* Alternative zwischen einem dem Schein nach entpolitisierten Lebensbereich und einer emanzipativen Struktur des Wissenschaftsbetriebes, die auch das pM umfassen würde. Es ist gegenwärtig vielmehr so, »daß eine im emanzipativen Selbstverständnis der Wissenschaften begründete Autonomie der Universität nicht mehr in der *abstrakten* Alternative zwischen einer apolitischen und einer politisierten Hochschule gedacht werden kann; daß vielmehr in einer potentiell politischen Gesellschaft, das heißt: in einer Gesellschaft, in der *politisch* neutralisierte Institutionen und »naturwüchsige« Interessenbereiche selber Produkte *politischer* Interventionen sind, jede gesellschaftsverändernde Praxis unter dem *objektiven Entscheidungszwang* steht: entweder die Gesellschaftsverhältnisse konsequent zu demokratisieren, oder einer autoritären, im Extremfall faschistischen Politisierung Vorschub zu leisten<sup>12</sup>.«

Wohin ein relevanter Teil der Professorenschaft tendiert, mag mit dem Marburger Manifest vom 17. April 1968 belegt werden<sup>13</sup>: »Während bisher *noch nicht einmal* der Staat das Recht hatte, in die Freiheit von Forschung und Lehre einzugreifen, soll dieses nunmehr studentischen Wortführern zugebilligt werden.« Hier wird zum einen (wie bei den Gerichten) der Art. 5 III GG auf einen Besitzstandsschutz der Ordinarien verkürzt, während dieser doch realiter den Wissenschaftsprozess, somit auch die »lernende Funktion von Wissenschaft«, nämlich studentische Teilnahme am Wissenschaftsprozess schützt; zum anderen wird, darauf hat Werner Hofmann in der Frankfurter Rundschau vom 27. Juni 1968 hingewiesen, einer faschistoiden Politisierung »von oben« der Vorzug vor einer demokratischen Politisierung gegeben; denn, was soll dieser Satz anderes heißen, als: »Eher noch geben wir die Freiheit von Forschung und Lehre an die Staatsgewalt dran, als daß wir sie unseren eigenen Studenten aussetzen« (Hofmann). Es ist also nicht nur so, daß in der aktuellen Situation die traditionalistisch eingestellten Ordinarien (deren Interesse, wie das der Studierenden in der Erhaltung der Autonomie der Hochschule liegt, die aber einem plebiszitären Legitimationsdruck durch die Studenten ausgesetzt sind, der ihnen die willkürlichen Möglichkeiten der »Sturmfreiheit des Katheders« [Max Weber] nimmt) sich auf die bislang abgewehrten reglementierten Studiengänge einlassen, weil sie glau-

<sup>11</sup> O. Negt, Über die Idee einer kritischen und antiautoritären Universität, Referat, gehalten auf dem Studenten- und Schülerkongress »Politik, Protest und Widerstand« am 1. und 2. Juni 1968 in Frankfurt, S. 6.

<sup>12</sup> *ibid.*, S. 13/14.

<sup>13</sup> Zum Text vgl. FAZ vom 5. Juli 1968 (mit Unterschriften), Blätter für deutsche und internationale Politik 8' 68, S. 881 ff.; der Text wurde an der Freien Universität Berlin auf dem Dienstwege zur Unterschrift verteilt – ein weiteres Indiz für die autoritäre Politisierung der Universität im gegenwärtigen Zeitpunkt.

ben, sich so dieses Druckes entledigen zu können und ihren Besitzstand konservieren zu können; sondern es käme noch hinzu, daß die dann realisierte volle autoritäre Politisierung, soweit sie in relevantem Ausmaß nicht funktioniert, von ihren traditionalistischen Sachwaltern schon jetzt unter der Perspektive gesehen wird, den autoritären Charakter der etablierten Situation dann ganz offen zu praktizieren, wenn eine bewußte Gleichschaltung und Kontrolle »von oben« als »Repolitisierung« sich als nötig erweist. Das faschistische Kalkül, latent in jeder autoritären Politisierung enthalten, soll eben dann zum Tragen kommen, wenn jene nicht mehr hilft.

### *B Die Urteile, ablehnende Literatur und Kritik*

(1) Die Ablehnung des pM wird in den vorliegenden Urteilen<sup>14</sup> gleichförmig begründet, wenn auch in zwei Urteilen ausführlicher:

(1.1) das VG Köln<sup>15</sup> (»Faßbinder«) geht davon aus, daß die geplante AStA-Veranstaltung auch eine »Sympathiekundgebung« sein solle und bemerkt dazu nur: »Dies wäre allerdings eine politische Betätigung, die über den Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung der Studenten und damit der Aufgaben der Studentenschaft hinausginge. Gemäß § 4 III der Satzung der Studentenschaft dürfen die Organe des Antragsstellers zu politischen Fragen nur im Rahmen der studentischen Interessen Stellung nehmen.« Hier wird also allein satzungsrechtlich argumentiert, das Kriterium der Hochschulbezogenheit in Form der »studentischen Interessen« als Abgrenzungskriterium eingeführt, und implizite natürlich davon ausgegangen, daß die Hochschule als Instrument mittelbarer Staatsverwaltung nur die Kompetenzen hat, die satzungsrechtlich extrapolierbar sind.

(1.2) das VG Berlin (»Vietnamresolution«) lehnt sich in seiner Deduktion eher

<sup>14</sup> Bei den hier rezensierten verwaltungsgerichtlichen Urteilen (Beschlüssen) handelt es sich um die Entscheidungen des: VG Köln JZ 1968, S. 260 – VG Berlin JZ 1968, S. 260 ff. – VG Sigmaringen JZ 1968, S. 262 ff. Das Berufungsurteil des VGH Mannheim – IV 159/68 – zum Urteil des VG Sigmaringen ist am 23. 7. 1968 im, wie zu erwarten, politisch affirmativen Sinne ergangen. Neben marginalen prozessualen Korrekturen hantiert das Gericht mit denselben Disziplinierungskategorien wie die Verwaltungsgerichte und die hM und bestätigt in erstaunlicher Naivität die *politisch* instrumentale Funktion wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dichotomisierung von Wissenschaft und Politik, deren einzige Realität heute darin besteht, hinter dem fingierten »autonomen Sachbereich« politische Interessen im Bewußtsein der Ideologen – aber auch nur dort – zum Verschwinden zu bringen: »Zutreffend ist zwar, daß zum Gegenstand von Wissenschaft, Forschung und Lehre auch der staatlich-politische Bereich gehört. Die Universität darf sich aber auch mit diesem Gegenstand nur in wissenschaftlicher Weise befassen. Die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die politische Wirklichkeit, also das politische Handeln, die gezielte Mitwirkung bei der politischen Meinungs- und Willensbildung, gehört nicht mehr zum Bereich wissenschaftlicher Betätigung«. In summa liegt das ganze Urteil neben der Sache, weil es abgestützt mit dem Ritual der hM das anstehende Problem umgeht. Schon die von Knoke und Mützelburg vorgetragene Partialkritik – s. Fußnote 24 – wird nicht adäquat berücksichtigt. Stattdessen übt sich das Gericht in der Außerkraftsetzung des Art. 5 III GG, sei er formell oder progressiv materiell interpretiert.

<sup>15</sup> In einem unveröffentlichten Beschluß im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO (3 Studentenschaftsabgeordnete gehen gegen erwartete Handlungen des AStA Köln bei der Organisation des »Widerstands gegen die Notstandsgesetzgebung« vor), hat das VG Köln am 27. Mai 1968 entschieden: »Weder in der Satzung der Studentenschaft noch in der Verfassung der Universität ist ein allgemein politisches Mandat für die Studentenschaft als Gliedkörperschaft der Universität vorgesehen. Die Studentenschaft überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, hochpolitischen Fragen Stellung nimmt, die sie nicht als Studentenschaft besonders treffen . . . Dem einzelnen Studenten bleibt es unbenommen, zu politischen Fragen Stellung zu beziehen« (VG Köln 1 L 168/68).

an das Bettermann-Gutachten an. Auf satzungsrechtlicher Ebene plazierte das Gericht den Vietnambeschluss zuerst einmal in den Bereich der studentischen Selbstverwaltung, die nach der FU Satzung die »Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Studentenschaft« umfasst; diese wiederum werden definiert als Angelegenheiten, »die sich in irgendeiner Weise auf die Voraussetzungen und die Gestaltung des Studiums oder auf das Verhältnis zwischen Studenten und Hochschule beziehen«. Dies getan schließt das Gericht, der Vietnambeschluss sei rechtswidrig, weil »er mit den eigenen Angelegenheiten der Studentenschaft nichts zu tun hat«, weil er nicht zur Berufsvorbereitung gehöre, und sich auch nicht »in eine vernünftige Beziehung setzen (lasse) zu dem der Universität aufgetragenen Dienst an der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, weil er sich nach seinem Inhalt darin erschöpfe, in einer Frage, die den Gegenstand weltpolitischer Auseinandersetzung bildet, in bestimmter Weise Partei zu ergreifen«. Nach öffentlicher Enthüllung seines Vernunftbegriffs läßt das Gericht die Bemerkung folgen: »Daß es sich bei der Vietnamresolution des Bekl. um eine von wissenschaftlicher Erkenntnis und wissenschaftsbezogener Betätigung gänzlich unabhängige Bekundung einer politisch-weltanschaulichen Auffassung handelt, geht schon aus der verwendeten Terminologie klar hervor<sup>16</sup>.« Hier wird unter der Hand die affirmative Sprache zum Kriterium der Wissenschaftsbezogenheit.

Anschließend untersucht das Gericht noch verfassungsrechtliche Aspekte des Falls und verneint ein Gewohnheitsrecht, mangels andauernder und längerfristiger einverständlicher Übung.

Zu Art. 5 III GG führt das Gericht aus: »Art. 5 III GG will die Unabhängigkeit von . . . Wissenschaft, Forschung und Lehre gegenüber jeder Art staatlicher, insbesondere politischer Zielsetzung garantieren . . . Diese Garantie bezieht sich auf die autonome Wissenschaft als Sachgebiet schlechthin. Sie schützt also in erster Linie die wissenschaftliche Tätigkeit des *Forschers* und *Lehrers* und gewährleistet darüber hinaus den äußeren Bestand der wissenschaftlichen Anstalten. Der Bekl. verkennt diese im GG verankerte Garantie der Freiheit der Wissenschaft in ihrem Wesen, wenn er es als Aufgabe der Wissenschaft ansieht, einen »Beitrag« zur Gestaltung irgendeiner »Gesellschaftsordnung« zu leisten. Denn damit würde eine Bindung der Wissenschaft an außerhalb der Wissenschaft liegende Bereiche vollzogen, die gerade nicht in der Absicht des GG liegt«. Daß diese Bindungen bei einer »autonomen Wissenschaft«, die sich als gesellschaftlich-politisch neutrales Gebiet versteht, am stärksten sind, übersieht das Gericht. Das Gericht verneint dann die Anwendbarkeit des Art. 5 I GG für ein Organ der Universität, da Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Beeinflussung der gesellschaftlichen Willensbildung durch ihre Kompetenzzuweisungen begrenzt sind<sup>17</sup>. »Den Studenten« stünde ja der »dafür vorgesehene gesellschaftspolitische Bereich offen, in dem sie die volle Freiheit (haben) nach dem Maß ihrer Einsicht und ihrer Verantwortung, an der Bildung der öffentlichen Meinung mitzuwirken«. Die über die politisch affirmative hM zum pM hinausgehende Innentendenz des Gerichts, als Vorurteil gegen den Sündenbock Student sich konkretisierend, wird hier nochmals, deutlicher, sichtbar: Wurde oben statt einer verfassungskonformen Auslegung der Satzungsvorschriften die kurzgeschlossene Vernunft des Gerichts

<sup>16</sup> Der Text der Resolution ist wiedergegeben in: Wider die Untertanenfabrik; a.a.O., S. 313.

<sup>17</sup> Ob diese tradierte Meinung zu Art. 5 I GG unter dem GG noch haltbar ist, scheint fraglich; das soll dahinstehen, da hier eine Lösung aus Art. 5 III GG gewonnen werden kann.

zur Grenze der Wissenschaft erhoben, so wird hier vom Gericht eine spezielle Grundrechtsschranke für Studenten erfunden: Für den Studenten ist die Beschränkung des status negativus aus Art. 5 I GG nicht Art. 5 II GG, sondern zusätzlich das Maß seiner Einsicht und Verantwortung. Hier hinterließ die Kampagne der Springerpresse, die Notwendigkeit ein Aggressionsobjekt zu finden ihre deutliche Spur: in der »Öffentlichkeit« als verantwortungslose Kraakeeler, als Mob von einer konzentrierten Presse verhetzt, werden sie dann vor Gericht darauf verwiesen, daß die Hetze Springers die Schranke ihrer Rechte sei<sup>18</sup>.

(1.3) das VG Sigmaringen (»Benno Ohnesorg«) beginnt seine Urteilsbegründung zur Ablehnung eines pM mit einem schlagenden Beweis: »Ein solches Recht besteht nicht, was Eschenburg in seinem bekannten Aufsatz in »Die Zeit« vom 14. 7. 1967 mit einleuchtenden Argumenten dargetan hat.« Die Argumente des Tübinger Honoratioren Eschenburg sind zudem die einzige für das pM relevante Quelle, die das Gericht zitiert; dies bei einem Urteil, das am 2. 2. 1968 ergangen ist – einem Zeitpunkt, zu dem sämtliche hier angegebene Literatur vorlag. Dies, neben anderem, ein Indiz dafür, daß für das Gericht weniger die Entscheidung einer dem Scheine nach entpolitisierten Rechtsfrage anstand, sondern, dem manifesten erkenntnisleitenden Interesse nach zu urteilen, ein politisches Urteil gegen eine politisch nicht affirmative gesamtgesellschaftliche Minderheit. Ein zweites Indiz für dieses Interesse des Gerichts ist folgende Passage, mit der eine Argumentation des AStA als unrichtig abgelehnt wurde, der sich auf die Duldung seines Handelns durch die Universität berief: »Die Frage des pM ist strittig. Wäre von der Universität die Auffassung des vorliegenden Urteils vertreten und dementsprechend eingeschritten worden, so hätten der oder die für eine Aufsichtnahme Verantwortlichen sich der Gefahr persönlicher Angriffe ausgesetzt. Daß das angesichts der äußerlich *höchst unbedeutenden* und hinsichtlich des Telegramms an den Regierenden Bürgermeister *kaum beachtlichen*, ja nicht einmal unbedingt *sehr ernst zu nehmenden* Reaktion der Bekl. nicht lohnte, liegt auf der Hand.« Über die Offenheit der Diffamierung der politischen Praxis der Studentenschaft durch die dritte Gewalt braucht man sich in diesem Fall nicht zu beklagen. Die Art der Anwendung des Opportunitätsprinzips auf die Universitätsbehörden, läßt die diffamierende, überschießende Innentendenz des Gerichts deutlich erkennen. Das VG Sigmaringen behandelt zuerst den satzungsrechtlichen Aspekt. Es prüft, ob die StudentenrechtsVO v. 1. 5. 1933, deren generelle Gültigkeit es bejaht, ein pM begründet, verneint dies, indem es die relevante Bestimmung für ungültig erklärt, weil NS-Unrecht. Es verneint das pM aus einem weiteren Grund: die Selbstverwaltung der Studenten könne das pM nicht umfassen, »weil der Universität Tübingen selbst kein solches politisches Mandat zusteht und sie es nie in Anspruch genommen hat. Nach der Verfassung der Universität Tübingen hat diese Universität die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden und die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen. So sicher zu dieser wissenschaftlichen Ausbildung auch die Ausbildung des einzelnen Studenten zu allgemein politischem Denken und Handeln gehört, so sicher gehört dazu nicht die Aufgabe, sich selbst allgemein politisch zu betätigen«. Im Gegensatz zum VG Berlin, das dazu nicht Stellung nimmt, lehnt das VG Sigmaringen *auch* ein pM *der Universität* ab.

<sup>18</sup> Zur Relevanz des Vorurteils in Sachen Justiz und Außerparlamentarische Opposition vgl. auch: Extra-Dienst 57, 68 (Urteil Peter Brandt).

In der Beurteilung des Art. 5 III GG schließt sich das Gericht dem VG Berlin an, das ausgeführt hat, daß »dieser Artikel nur die Wissenschaft, Forschung und Lehre und deren Träger, also die *Dozenten* vor Eingriffen von außen (schützt). Daß daraus mittelbar auch die Freiheit des Lernenden folgt, besagt nichts zu der Frage, ob der Lernende zu allen Fragen des politischen, gesellschaftlichen Lebens gerade in der Form des Zwangszusammenschlusses Stellung nehmen darf«. Das Gericht lehnt auch ein Gewohnheitsrecht ab und befaßt sich dann mit dem Kriterium allgemeinpölitisch vs. hochschulbezogen und handelt von dem mandatsadäquaten hochschulpolitischen Tod des Studenten (vgl. das Motto dieses Aufsatzes), den es hier ablehnt.

(2) Diese Urteile stimmen mit der herrschenden, positivistisch akzentuierten Meinung im Schrifttum<sup>19</sup> überein; von ihr werden folgende Einwände geltend gemacht:

(2.1) die Studentenschaft sei als (rechtsfähige oder nicht rechtsfähige) Körperschaft des öffentlichen Rechts ein »verselbständigter Träger der mittelbaren Staatsverwaltung« und ist per definitionem in ihrem Tätigkeitsbereich beschränkt auf ihren (satzungsrechtlich umrissenen) »Wirkungskreis«, also »an die Schranken gebunden, die dem Verwaltungsträger als solchem vermöge der Begrenztheit seiner Zwecke und Aufgaben gezogen sind<sup>20</sup>«.

(2.2) die Studentenschaft sei zudem, da nur Körperschaftsorgan der Gesamtuniversität, nicht im Stande, mehr Recht als jene selbst zu haben, könne also, da jene kein pM habe, auch selber keines zu Recht in Anspruch nehmen<sup>21</sup>.

(2.3) das pM sei mit dem Charakter der Studentenschaft als öffentlich organisierter Zwangsorganisation unvereinbar.

(2.4) zudem dürfe die Universität als Körperschaft des Landesrechts keine Stellungnahmen zu solchen politischen Fragen abgeben, die in die Bundesangelegenheiten fallen (z. B. Außenpolitik).

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Bettermann, Eschenburg und Berner a.a.O. Desgleichen: R. Reinhardt, Die Studentenschaft als Gliedkörperschaft der wissenschaftlichen Hochschule, in: JZ 1965, S. 385 ff.; W. Schapals, Wesen und Rechtsnatur der Studentenschaft, Diss. jur., Göttingen 1962; W. Thieme Studentenschaft und Hochschule, in: Deutsche Universitätszeitung 1963, Heft 4, S. 3; ders. Deutsches Hochschulrecht, Berlin-Köln 1956, S. 331 ff. Die Kultusbürokratien teilen fast durchgängig die Meinung dieser Interpreten. Vgl. hierzu z. B. den Erlaß des Hessischen Kultusministers Schütte an den Rektor der Philipps-Universität Marburg vom 10. 6. 1968 -Az. V. St. S. zu H II 3 - 433/15 -(I). Dieser Erlaß ist auszugsweise im Mitteilungsblatt des Rektorats der Justus-Liebig-Universität Gießen Nr. 5 vom 22. 7. 1968 abgedruckt. Der Erlaß hält sich völlig an das herrschende Kategoriensystem und versucht, das durch einen Aufruf zur Mäßigung abzumildern: »Man muß ferner beachten, daß die an sich verständliche Reaktion auf die in der letzten Zeit zu beobachtende Überspannung dieses Begriffes [= pM-SL] zu einer allzu restriktiven Auslegung zu führen droht, die dann ihrerseits der hochschulpolitischen Interessenlage nicht mehr gerecht würde«.

<sup>20</sup> E. Forsthoß, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., 9. Aufl., München und Berlin 1966, S. 448; es handelt sich dabei immer um »an sich staatliche Aufgaben«, vgl. S. 444 *ibid.*

<sup>21</sup> Einer progressiven oder formalen Interpretation des Wissenschaftsbegriffs hätte sich auch die Möglichkeit geboten, das pM auf satzungsrechtlicher Ebene zu begründen: in den Satzungen bzw. Verfassungen, die die Aufgabenstellungen der Gesamtuniversität (bzw. der Studentenschaft) normieren, findet sich immer eine Passage ähnlich der, daß »die Universität eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist, die in Freiheit des Forschens, Lehrens und Lernens der Wissenschaft zu dienen berufen ist« (§ 1 der Verfassung der Universität Köln). Würden die Gerichte Wissenschaft nicht universitär herrschaftskonform (Wissenschaft kann nur von Dozenten betrieben werden - vgl. VG Sigmaringen oben) und gesamtgesellschaftlich herrschaftskonform (instrumentale Trennung von Politik und Wissenschaft - vgl. wiederum das VG Sigmaringen) definieren, sondern eine kritische Interpretation gelten lassen, so wäre auf dieser Ebene schon ein pM gewährleistet. Die hier skizzierte verfassungsrechtliche Begründung hätte den Gerichten dann nur noch dazu dienen können, evtl. Bedenken gegen die Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu entkräften.

(2.5) die Ausübung eines pM verletze auch die Grundsätze der staatsfreien Willensbildung des Volkes und der staatsbürgerlichen Repräsentation durch das Parlament.

(3) Eine adäquate Begründung des pM muß den durch eine positivistische verfassungs- und staatsrechtliche Argumentation abgesicherten Herrschaftszusammenhang insbesondere an zwei Stellen aufbrechen<sup>22</sup>:

– zum einen muß der Wissenschaftsprozess aus dem Bereich des institutionell Staatlichen herausgenommen werden; andernfalls würde er dem instrumentalen Charakter mittelbarer Staatsverwaltung entsprechend, den Forsthoff als »konstruktives Mittel zur *Disziplinierung von Sozialbereichen*<sup>23</sup>« kennzeichnet, auf seine zudem noch restriktiv interpretierten Satzungszwecke reduziert und würde sich den Normen über Staats- und Verwaltungsaufbau fügen müssen, die ein pM unterbinden könnten.

– zum anderen muß aus Art. 5 III GG, der Wissenschaftsfreiheitsgarantie, im Gegensatz zur durchgehend apologetischen hM und auch im Gegensatz zu den restriktiven Ansätzen von Knoke und Mützelburg<sup>24</sup>, die ein pM nur in »elementaren« Fragen bejahen, die verfassungsgemäße Möglichkeit entnommen werden, eine emanzipative Struktur wissenschaftlichen Arbeitens zur Hochschulwirklichkeit zu machen, die ein pM einschließt.

(3.1) Ob die Universität den Normen über Staats- und Verwaltungsaufbau zu unterwerfen ist, wie die Verwaltungsgerichte und die positivistische Literatur unterstellen, wenn sie die Satzungsauslegung als allein maßgebliche betreiben, hängt vom Charakter des Begriffs des »Öffentlichen« ab.

Man kann zum einen das Öffentliche, wie die oben genannten Autoren und die VGe Sigmaringen und Berlin, mit dem Bereich institutioneller Staatlichkeit (= unmittelbarer oder mittelbarer Staatsverwaltung) identifizieren, den Staat somit als *den* Inbegriff politischer Legitimation auffassen, dem ein unpolitischer Bereich der Freiheit und Unverantwortlichkeit, die Gesellschaft, entgegengesetzt wird (so der formelle Öffentlichkeitsbegriff). Diese Konzeption dient mit ihrer historisch überholten Dichotomie, verbunden mit dem Grundsatz: »Das Grundgesetz ist eine Staatsverfassung, keine Gesellschaftsverfassung<sup>25</sup>«, der »die Existenz und verpflichtende Kraft einer *politischen Gesamtverfassung*<sup>26</sup>« leugnet und verdrängt, den »konstruktiven« Disziplinierungsinteressen der verselbständigten, entpolitisierten, demokratischen Legitimation kaum noch zugäng-

<sup>22</sup> Die hier kurz umrissene Begründung beruht wesentlich auf – teilweise noch unveröffentlichten – Vorarbeiten von U. K. Preuß: »Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen, dargestellt am Beispiel kultureller Organisationen«, Berlin 1967 (erscheint in überarbeiteter Form demnächst im Klett-Verlag) und »Zum politischen Mandat der Studentenschaft« (erscheint als Monographie Anfang 1969). Vgl. zu einer kurzen Skizze über die Probleme des Öffentlichen auch: U. K. Preuß, Bemerkungen zum Begriff der Öffentlichkeit und des Öffentlichen, in: *Offene Welt* 97/98, Juni 1968, S. 284 ff.: zu einem kurzen Abriss der Probleme des pM vgl. Leibfried/U. K. Preuß, *Wissenschaft als gesellschaftliche Praxis im Interesse der Emanzipation – Thesen zum politischen Mandat der Studentenschaft*, in: *Wider die Untertanenfabrik* a.a.O., S. 340 ff.; U. K. Preuß, *Wissenschaftliche Lernfreiheit und studentische Selbstorganisation*, a.a.O., S. 353 ff.

<sup>23</sup> Forsthoff a.a.O., S. 442.

<sup>24</sup> T. Knoke, *Das »politische Mandat« der Studentenschaft*, in: *Die öffentliche Verwaltung* 1967, S. 542 ff.; Dieter Mützelburg, *Das politische Mandat der Studentenschaft als wissenschaftliche Verantwortung*, in: *Deutsche Universitäts-Zeitung* 1967, H. 12, S. 3 Ähnlich auch W. Thieme – hierzu ausführlicher weiter unten.

<sup>25</sup> K. A. Bettermann, *Die Universität* . . . a.a.O., S. 56.

<sup>26</sup> H. Ridder, Artikel »Staat«, in *Staatslexikon* (hrsg. von der Görres-Gesellschaft), Bd. 7, 6. Aufl., Freiburg 1962, Abschnitt V, Sp. 540–552, Sp. 543.

lichen unmittelbaren Staatsbürokratien bzw. unterstützt das von diesen wahrgenommene Herrschaftsinteresse. Sie ist einer Zeit adäquat, zu der der Staat sich noch als fürstliche Herrschaftsbastion darstellte, gegen die der dritte Stand vergeblich anrannte. Heute erfüllt diese Konstruktion die Funktion einer »paläoliberalen Verhüllungsideologie<sup>27</sup>.«

Stellt man aber einerseits die faktische Politisierung weiter gesellschaftlicher Bereiche in Rechnung (vgl. oben S. 32), also den Prozeß in der Entwicklung des Kapitalismus, »der zur Überantwortung vorher kraft ökonomischer, sozialer und kultureller Besitzstände privatautonom und individuell gelöster Lebenslagen zur Bewältigung an überindividuelle Instanzen geführt hat<sup>28</sup>« und nimmt man die an diese Tatsache anknüpfende Entscheidung des GG für einen demokratischen Sozialstaat ernst, entsprechend dem »Gebot der optimalen Verwirklichung (seines) normativen Sinns<sup>29</sup>«, so ergibt sich daraus die Konsequenz, daß der Staat nicht mehr als der Monopolist des Politischen und Öffentlichen betrachtet werden kann, sondern als öffentlich zu betrachten ist, was unmittelbar und positiv die *politische* Existenz der Gesamtbevölkerung konstituiert, in dieser Wirkung eine *verfassungsrechtliche Legitimation* erfahren hat und einer dieser Legitimation verbundenen spezifischen *Verantwortlichkeit* unterliegt<sup>30</sup>. Öffentlich »im Sinne der Teilhabe am politischen Gesamtstatus der Gesellschaft<sup>31</sup>« ist also ein materialisierter Begriff, der mit dem Staatlichen nicht in eins fällt. Mit diesem Ansatz, wäre der z. B. von Hesse an den politischen Parteien, deren Funktion und deren verfassungsrechtlicher Stellung aufgewiesene Weg<sup>32</sup> zu einer kohärenten Theorie des Status des Öffentlichen entwickelt, die erst das einzulösen vermag, was das GG als Normierung einer politischen Gesamtverfassung verspricht.

Entscheidend wäre nun, ob der Universität, soweit sie Träger des Wissenschaftsprozesses ist, der materiell öffentliche Status zuerkannt werden kann<sup>33</sup>. Die verfassungsrechtliche Legitimation des institutionalisierten Wissenschaftsprozesses als eines materiell öffentlichen enthält Art. 5 III GG, der ja, wie bekannt, nicht nur individuelle Abwehrrechte, sondern auch eine institutionelle Garantie der Wissenschaft enthält. Nach Thieme ist für die institutionelle Garantie der Wissenschaft entscheidend, »daß nicht nur in der Wissenschaft selbst, sondern überhaupt in der politischen Ordnung eben durch die Wissenschaft alles besser geht. Die Wissenschaft wird somit nicht allein Motor des technischen Fortschritts, sondern kann auch Motor der politischen und sozialen Entwicklung werden<sup>34</sup>«. Nach Wernicke im Bonner Kommentar legitimiert Art. 5 III GG in seiner Wissenschaftsfreiheitsgarantie die »lebenswichtigen Grundlagen des Gemeinwesens<sup>35</sup>«. Das GG legitimiert somit in Art. 5 III wissenschaftliche Tätigkeit als »Produktiv-

<sup>27</sup> *ibid.*, Sp. 543.

<sup>28</sup> U. K. Preuß, *Zum staatsrechtlichen Begriff . . . a.a.O.*, S. 181.

<sup>29</sup> K. Hesse, *Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1959*, S. 11 ff., S. 15.

<sup>30</sup> *ibid.*, S. 43; Ulrich K. Preuß, *Zum staatsrechtlichen Begriff . . . a.a.O.*, S. 181 ff.

<sup>31</sup> U. K. Preuß, *ibid.* S. 190.

<sup>32</sup> K. Hesse *a.a.O.*

<sup>33</sup> Anerkennend: Preuß, *Zum politischen Mandat . . . a.a.O.*, S. 7 ff.; Leibfried /Preuß, *a.a.O.*, S. 346 f.; Mützelburg, *a.a.O.*, S. 4 f.; zum gleichen Ergebnis kommen: Knoke, *a.a.O.*, S. 546; Köttgen, *Die Freiheit der Wissenschaft und die Selbstverwaltung der Universität*, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner: *Die Grundrechte*, Bd. II, Berlin 1954, S. 291 ff., hier S. 323 ff.

<sup>34</sup> W. Thieme, *Deutsches Hochschulrecht*, Berlin Köln 1956, S. 242.

<sup>35</sup> *Bonner Kommentar*, Hamburg 1950 ff., Art. 5 Ziff. 3b (S. 7).

kraft«, als notwendige Grundlage der bestehenden politischen Ordnung, der sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie. Dieser spezifischen verfassungsrechtlichen Legitimation entspricht auch eine spezifische Verantwortlichkeit, die sich aus den Gesetzen der Wissenschaft, auf die das Erkenntnisinteresse wissenschaftlicher Arbeit sich richtet, ergibt; diese Verantwortlichkeit ist somit *keiner juristisch normativen Art*.

Die akademische Selbstverwaltung ist nun der organisatorische Ausdruck des materiell öffentlichen Wissenschaftsprozesses. Die Organe dieser Selbstverwaltung handeln nicht als mittelbare Staatsorgane, sondern als Organe eines sich selbst bestimmenden Forschungs-, Lehr- und Lernprozesses<sup>36</sup>. Somit sind sowohl die Universität, als auch speziell die Studentenschaft<sup>37</sup> mit einem öffentlichen, nicht-staatlichen Status versehen; das hat zur Folge, daß die konkret von den Verwaltungsgerichten und der hM geübte, der mittelbaren Staatsverwaltung adäquate Methode der Kompetenzzuweisung durch restriktive Satzungsauslegung (s. o. unter 2.1 und 2.2) nicht nur falsch ist, sondern auch die Gewährleistung aus Art. 5 III GG negiert: die Frage nach der Zulässigkeit politischen Handelns der Universität (bzw. der Studentenschaft) als organisatorischem Ausdruck des Wissenschaftsprozesses ist somit allein aus der Wissenschaftsfreiheitsgarantie selbst, dem Art. 5 III GG, zu beantworten<sup>38</sup>.

(3.2) Es kommt also nun auf eine adäquate Bestimmung des Gegenstands der organisierten Wissenschaft an. Die Gewährleistung der Wissenschaft als »Produktivkraft« durch Art. 5 III GG (s. o.) verweist schon darauf, daß der einzige Inhalt dieser Garantie mit Sicherheit nicht die Absicherung eines Wissenschaftsbegriffs sein kann, der im Behaupten seiner Reinheit, Zwecklosigkeit, Objek-

<sup>36</sup> U. K. Preuß, Zum politischen Mandat . . ., S. 10; so auch, wenn auch aus anderem Ansatz, A. Köttgen, a.a.O., S. 325/326: »Soweit »akademische Selbstverwaltung« hingegen institutioneller Ausdruck der Wissenschaft ist, steht sie zum Staat und seiner Verwaltung nicht im »Trabantenverhältnis« mittelbarer Staatsverwaltung«. So auch W. Thieme, Hochschulrecht a.a.O., S. 76.

<sup>37</sup> Dies ergibt sich daraus, daß die Garantie einer freien Wissenschaft die sich ergänzenden Teile der Lehr- und Lernfreiheit *notwendig* mitumfassen muß. Wenn hier von Wissenschaftsfreiheit die Rede ist, so auch immer zugleich von der Lernfreiheit als deren integraler Bestandteil. Die VG Berlin und Sigmaringen haben in der Auslegung des Art. 5 III GG als Besitzstandsschutz für die Ordinariatenuniversität (s. o. 12, 13) gezeigt, was Verfassungsinterpretation nicht ist: nämlich die Identifizierung der Verfassungsnorm mit der Verfassungswirklichkeit derart, daß Art. 5 III GG zum einfachen Appendix des status quo gerinnt. Daß die Lernfreiheit Teil hat an der Wissenschaftsgarantie des GG läßt sich schon mit der gängigen Meinung insoweit begründen, als sie sich dauernd auf bildungshumanistische Ideologeme beruft, nur hier nicht konsequent sein will: die tradierte Formel der »Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden« ist Ausdruck einer Wissenschaftskonzeption, in der Student und Dozent »beide . . . für die Wissenschaft da (sind)« (W. v. Humboldt, Über die äußere und innere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, in: Die Idee der deutschen Universität (hrsg. von E. Anrich), Darmstadt 1964, S. 375 ff., S. 377). Es wäre *interessierte Willkür*, hier nur einen Besitzstandsschutz der Dozenten anzunehmen. Auch aus wissenschaftsmethodischen Gesichtspunkten und aus der Funktion der Garantie des Art. 5 III GG ließe sich eine grundgesetzliche Absicherung der Lernfreiheit entnehmen; dem kann im einzelnen nicht näher nachgegangen werden. Vgl. hierzu A. Rinken, Verfassungsrechtliche Aspekte zum Status des Studenten, in: Juristische Schulung 1968, S. 257 ff.; H. Maack, Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts, Freiburg/Br. 1956, S. 117; A. Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, Göttingen 1959, S. 65 f. (S. 66: »Das Grundgesetz garantiert, wenn überhaupt, die wissenschaftliche Hochschule als ein Ganzes. Die Freiheit der Lehre ist schon aus diesem Grunde ambivalent, sie meint den Studenten wie den Professor«).

<sup>38</sup> Der materiell öffentliche Status der Universität, einschließlich der Studentenschaft, schließt eine Verleihung hoheitlicher Befugnisse an sie nicht aus. Insoweit wie hier rechtliche Verbindlichkeiten gesetzt werden – Festsetzung von Gebühren . . . –, sind die hochschulverfassungs- und verwaltungsrechtlichen Normen und Grundsätze zu beachten, denn diese Verwaltungsfunktionen sind integrierter Bestandteil mittelbarer Staatsverwaltung und nicht Emanationen des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses.

tivität und Neutralität, die Dichotomie von Politik und Wissenschaft – als einen spezifischen Ausdruck der Dichotomie von monarchischem Repressionsapparat und bürgerlichen Aktionssphären – perpetuiert und sich in zugleich positivistischer und gleichsam metaphysischer Selbstverblendung als williges Instrument unbefragter Interessen objektiv anbietet. Die Gewährleistung der Wissenschaft als Produktivkraft bedeutet vielmehr auch die Anerkennung, daß diese »einer Wertung der in der Gesellschaft angelegten Interessen und Wirkungsmöglichkeiten der von ihr hervorgebrachten Erkenntnisse *nicht* entraten (kann). Das ist kein Postulat, sondern eine Feststellung. Tatsächlich hat sich der in der Universität installierte Wissenschaftsbetrieb zu keiner Zeit aus den gesellschaftlichen und politischen Beziehungen eines konkreten historischen Gemeinwesens herauslösen können. Die sich daraus ergebende Interdependenz und Politisierung der Wissenschaft ist lediglich aus ideologischen Gründen geflissentlich ignoriert worden<sup>39</sup>.«

Die kritischen wissenschaftstheoretischen Positionen haben das in dieser Gewährleistung enthaltene Anerkenntnis auch wissenschaftsmethodisch eingelöst, wenn sie feststellen, daß es *methodisch unmöglich* sei, einen Erkenntnisgegenstand (sei es der Sozial- oder Naturwissenschaften) aus seinem geschichtlichen Zusammenhang herauszutrennen und damit auch von dem erkennenden Subjekt zu isolieren und ihn mit »objektiven« analytischen Verfahren zu untersuchen<sup>40</sup>. Der geschichtliche, interessenbedingte Charakter wissenschaftlicher Fragestellungen und der praktisch politisch wirkende Charakter ihrer Anleitungen, einmal erkannt, zwingen zu der Feststellung, daß wissenschaftliche Tätigkeit legitimerweise das lebenspraktische Moment *politischen Handelns* enthält, das, erhellt durch die Reflexion über den Zusammenhang von Erkenntnis, Interesse und Praxis, allein dem Charakter der Wissenschaft als Produkt und Motor der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht wird. Der Prozeß wissenschaftlicher Arbeit in dieser kritischen Interpretation umfaßt somit (*immer*)

- »objektive« Analyse – Wissenschaft im instrumentellen, engeren, restringierten Sinne
- den lebenspraktischen Horizont wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens.

Diese zweite (zwar *unterscheidbare*, aber nicht trennbare), komplementäre Seite der grundgesetzlich geschützten Wissenschaft ist von der Garantie eines freien Wissenschaftsprozesses mitumfaßt. Nun mögen die VGe Berlin und Sigmaringen von Wissenschaftstheorie halten, was sie wollen; unter juristischen Aspekten ergibt sich aber für sie *zwingend* folgendes:

Beide Formen der Rationalität wissenschaftlicher Arbeit, die analytische und die lebenspraktische, unterfallen unmittelbar dem Schutzbereich des Art. 5 III GG<sup>41</sup>. Eine gerichtliche Negation dieser lebenspraktischen Dimension enthält

<sup>39</sup> Schriftliche Begründung der Bekl. (Konvent der Freien Universität Berlin) in der Verwaltungsstreitsache der Studenten Franck und Jentsch gegen den Konvent der FU, S. 10.

<sup>40</sup> Zur wissenschaftsmethodischen Problematik vgl. u. a. folgende Schriften: Th. W. Adorno, Zur Metakritik der Erkenntnistheorie, Stuttgart 1956; ders., Zur Logik der Sozialwissenschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 14, 62, S. 249 ff.; Jürgen Habermas, Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik, in: Zeugnisse, Frankfurt 1963, S. 473 ff.; ders., Vom sozialen Wandel akademischer Bildung, in: Wider die Untertanenfabrik a.a.O., S. 10 ff.

<sup>41</sup> Eine derartige Interpretation des Art. 5 III GG ergibt sich einerseits bei dem hier verfolgten Weg einer *materiellen* Interpretation. Als sinnvoller Weg ist andererseits auch eine *formale* Definition der Wissenschaftsfreiheit denkbar. W. Knies hat dies in: Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, München 1967, für die Parallelgarantie im Art. 5 III

einen Eingriff in Art. 5 III GG, weil der lebenspraktische Horizont wissenschaftlicher Forschung zum einen *faktisch* untrennbarer Bestandteil des Wissenschaftsprozesses ist, zum anderen aus dem Prozeß der wissenschaftlichen Problemstellung i. e. S. nicht herauszulösen ist, ohne diese selbst zur unfreien, nämlich heute de facto notwendig zur autoritär politisierten Wissenschaft zu machen. Dieses *einheitliche* Individualgrundrecht wirft seinen Schatten als *einheitliche* institutionelle Garantie der Universität als Institution freier Wissenschaft. Diese Garantie umfaßt den Prozeß wissenschaftlicher Kommunikation und wissenschaftlicher Selbstverwaltung. Die Garantie freier wissenschaftlicher Kommunikation wiederum umfaßt die unterscheidbaren Bereiche:

- einer im engeren Sinne wissenschaftlichen Öffentlichkeit
- einer Öffentlichkeit, in der auf den lebenspraktischen Horizont wissenschaftlicher Arbeit reflektiert wird.

Diese zu unterscheidenden, aber wiederum nicht zu trennenden Formen von universitärer Öffentlichkeit bilden die »wissenschaftliche Öffentlichkeit«, die durch Art. 5 III GG mit garantiert wird. Diese universitäre politische Öffentlichkeit ist auch, im Gegensatz zu unmittelbarem wissenschaftlichen Arbeiten, einer Mediatisierung fähig, denn das politische Prinzip der Repräsentation, durch das sich meist politische Äußerungen der Hochschule zu vermitteln hätten, ist der Sphäre praktischer Urteilskraft nicht nur nicht fremd, sondern im Gegenteil höchst eigentümlich<sup>42</sup>. Somit ergibt sich zwingend ein *pM der Universität* als ganzer, so daß das Argument (vgl. 2.2), mit dem von den Kompetenzen des Ganzen auf die der Teile geschlossen wird, nunmehr gegen seine Urheber spricht. Was bisher zur Universität als ganzer ausgeführt wurde, gilt auch für die Studentenschaft:

GG, die Kunstfreiheit, ausgearbeitet. Er stellt fest, daß die Kunstfreiheit des Art. 5 III GG »ein qualitatives Definitionsverbot« enthalte (S. 286). »Der Kunstfreiheit als einem Freiheitsrecht entspricht nur ein technisch formaler Kunstbegriff« (S. 286; vgl. zum Ganzen insbes. S. 217 ff.). »Rechtliche Freiheit bezeichnet einen Bezirk, dessen Umfang der Staat zwar – nach Maßgabe der Verfassung – durch rechtliche Schranken begrenzen kann, dessen inhaltliche Ausfüllung aber seiner Herrschaft entzogen und dem Träger des Freiheitsrechts überlassen ist« (S. 218). Auf die andere Garantie des Art. 5 III GG, die Wissenschaftsfreiheit, angewandt, hieße dies eine verfassungsrechtliche Garantie »inhaltlicher Offenheit« (S. 219) des grundgesetzlichen Wissenschaftsbegriffs, und zwar nicht aus definitorischer Verlegenheit, sondern als Konsequenz aus dem eben zitierten verfassungskräftigen Postulat. Diese Position erkennt zugleich, daß eine Definition von Wissenschaft *immer* zugleich einen *Eingriff* in den Wissenschaftsprozess darstellen muß, so daß Wissenschaft als materieller Rechtsbegriff notwendig den kontinuierlichen Prozeß der Entwicklung der »Produktivkraft« Wissenschaft in das »Prokrustesbett eines Rechtsinstituts« einspannen muß. Kunst durch Wissenschaft ersetzt würde Knies schreiben: »Freiheit der Wissenschaft besteht gerade darin, daß der Staat die »Wahrheitsfrage« der Wissenschaft offen läßt und die Gewährleistung individueller Freiheit auf dem Gebiet der Wissenschaft nicht von seiner autoritativen Entscheidung in dieser Frage abhängig macht« (S. 219). Wiederum in Analogie wären dann die allgemeinen Gesetze des Art. 5 II GG »Umfangs«normierungen der Wissenschaftsfreiheit. Staatliche Kompetenz- und Aufbau-normen gehören hierzu aber nicht, da der Wissenschaftsprozess im nichtstaatlichen Bereich des Öffentlichen praktisch wird. Die formelle Argumentation von Knies wäre also im Rahmen des Art. 5 III GG eine adäquate Methode zur Begründung eines pM: definiert sich Wissenschaft als zugleich bewußt politisierter Faktor, so fällt sie die inhaltliche Offenheit des formellen Rechtsbegriffs Wissenschaft in zulässiger Weise aus.

<sup>42</sup> Das Strukturprinzip der Repräsentation ist ein *Mittel* zur Aktualisierung des Sachgebietes, das Art. 5 III GG der Universität zuweist. Adäquates Mittel zur Aktualisierung des politischen Sachgebietes wissenschaftlicher Arbeit ist es deshalb, weil es gerade zur Mediatisierung politischer Sachverhalte tauglich ist. Der Einwand der »Doppelrepräsentation« greift also daneben, denn es werden hier nicht die einzelnen Studenten politisch repräsentiert, sondern es wird ein Organisationsmodus angewandt, um ein durch Art. 5 III GG zugewiesenes Sachgebiet im Wissenschaftsprozess zu effektuieren.

Die individuelle Lernfreiheit des Studenten umfaßt zugleich die einheitliche institutionelle Komplementärgarantie

- eines freien wissenschaftlichen Kommunikations- und Lernprozesses
- einer studentischen Öffentlichkeit, die im Bereich praktischer Urteilskraft die Voraussetzungen wissenschaftlichen Lernens klärt.

Diese zweite Dimension der Öffentlichkeit der »lernenden Funktion von Wissenschaft« kann wiederum nach politischen Formprinzipien strukturiert werden und ist Teil der studentischen Selbstverwaltung, die »die Verwaltung der materiellen Voraussetzungen des Lernens ebenso (umfaßt) wie den öffentlichen Prozeß einer Klärung der gesellschaftlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung die Studenten lernen, einschließlich der Organisation eigener Lernveranstaltungen«<sup>43</sup>.

Summa: das *pM der Studentenschaft* ist eine verfassungskräftig garantierte Aktionsmöglichkeit der Studentenschaften. Wenn also die Verwaltungsgerichte Berlin und Sigmaringen das *pM* verneinen, so handeln sie *contra constitutionem*, weil sie einen entscheidenden Teil der Verfassungsgarantie des Art. 5 III GG und damit zugleich den korrespondierenden Teil des Art. 5 III GG außer Kraft setzen, in dem sie *de facto* eine autoritär politisierte Universität legitimieren.

Es sind nun noch kurz die drei oben aufgeführten letzten Bedenken zu behandeln:

Derselben Kritik setzen sich Knoke und Mützelburg, die ein *pM* in Sachen der Verletzung der »Wert- und Existenzvoraussetzung« der Wissenschaftsfreiheit bejahen und diejenigen aus, die ein *pM* unter der Rubrik des Widerstandsrechts als »Notrecht« der Institution befürworten (so dem Sinn nach die Kommission für Hochschulrecht bei der WRK in einem Votum vom 28./29. 6. 1963).

Das *pM* ist ein Problem der Normalität. Wird in der Normalität eine politische Öffentlichkeit an den Hochschulen ausgeschlossen, so steht – einmal abgesehen von der Außerkraftsetzung des Art. 5 III GG – im Fall des Eintritts der Tatbestandsvoraussetzungen einer Elementarfragen- oder »Notrechts«-situation (etwas enger gemeint) zu erwarten, daß einerseits diese Situation kaum mehr erkannt wird, weil das Instrumentarium hierfür im Normalfall *verschüttet* wird, und andererseits die autoritär politisierten Universitäten *selbst* die Etablierung faschistoider oder autoritärer Systeme *unterstützen* (vgl. oben die Ausführungen zum Marburger Manifest). *Re vera* leistet diese Argumentation in verschiedenem Ausmaß in ihren objektiven Folgen in der gegenwärtigen politischen Konstellation der autoritären Politisierung nur noch Schützenhilfe, indem sie die Frage des *pM* gegenwärtig abwertet und auf die Machtergreifung (oder ein vage umfaßtes »Elementar«-vorfeld) verschiebt. Der einzig denkbare *praktische* Anwendungsfall eines »Notrechts« wäre dann der universitäre Widerstand gegen relevante Aktionen von »links«: dies wiederum in Übereinstimmung mit der politischen Tendenz der Geschichte des *pM* seit der Isolierungsphase und der Situation, in der die Mandatsurteile der Verwaltungsgerichte gefällt wurden (s. o.). Auch W. Thieme, der in einem dem Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses (Thema: »Zwischenfälle und Unruhen an der Freien Universität und in der Öffentlichkeit« und Recherche nach den sie verursachenden »bestimmten Gruppen«) erstatteten Rechtsgutachten über das politische Mandat der Studen-

<sup>43</sup> Schriftliche Begründung . . . a.a.O., S. 14.

tenschaft (März 1968)<sup>44</sup> eine im wesentlichen der Position Knoke entsprechende Meinung zum pM vertritt, müssen dieselben Bedenken entgegengehalten werden. Thieme integriert das von ihm bejahte pM bei »grundsätzlichen Bedrohungen . . . der freiheitlichen Gesamtverfassung« (S. 35) in den Bereich institutionalisierter Staatlichkeit, folgt also hier nicht den – sonst zu gleichen Ergebnissen kommenden – Ansätzen von Knoke und Mützelburg. Es zeigt sich hier, daß die Unterscheidung des Status des Öffentlichen, Nicht-Staatlichen von dem Status des Öffentlichen und Staatlichen keine *conditio sine qua non* für die Begründung eines pM sein muß; eine in sich konsequente und wissenschaftsmethodologisch ausgebauten Argumentation aus Art. 5 III GG, mit der ein »allgemein politisches Mandat« begründet werden kann, vertrüge sich also durchaus mit dem Bereich institutioneller Staatlichkeit. Dann wäre aber allein Art. 5 III GG der Hebel, mit dem die Einwände aus dem Bereich des Staatsorganisatorischen, der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und des Völkerrechts behoben werden könnten. Die ersten beiden Einwände lassen sich, wie Thiemes Ansatz in engerem Rahmen zeigt, auch durch Art. 5 III GG schlüssig widerlegen; eine Begründung aus dem Status des Öffentlichen leistet das ebenso.

Das gilt auch bei entsprechender wissenschaftsmethodischer Reflexion und einer materiell oder formell definierten Wissenschaftsfreiheitsgarantie für die Bedenken, die sowohl Thieme (S. 36) als auch Knoke (S. 547) aus dem Völkerrecht herleiten. Thieme, der hier die restriktivere Meinung im Vergleich zu Knoke vertritt, schreibt: » . . . die Frage, wie ein ausländischer Staat mit seinen Universitäten verfährt, ist grundsätzlich eine innere Angelegenheit dieses Staates. Eine Einmischung in derartige innere Angelegenheiten ist völkerrechtswidrig« (S. 36). Da für Thieme das pM in Elementarfragen ein Inlandsmandat ist (zum Schutz der *grundgesetzlichen* Ordnung), stellt sich ihm das Problem der Kollision mit völkerrechtlichen Haftungsgrundsätzen nur beim hochschulpolitischen Mandat. Er löst die Kollision zu Lasten eines hochschulpolitischen Mandats in Auslandsfragen, in dem er den Art. 5 III GG nicht für verletzt erklärt, da Adressat nur der deutsche Staat sei. Da dem Staat im Rahmen des völkerrechtlichen Deliktsrechts alle Handlungen von staatlich verfaßten Organen zugerechnet werden, wäre er für entsprechende Handlungen der Studentenschaft (z. B. Vietnambeschluß) völkerrechtlicher Haftungsadressat. Erkennt man der Universität aber, soweit sie sich als institutionalisierte Wissenschaft darstellt, den Status des Öffentlichen, Nicht-Staatlichen zu, so löst sich dieses Problem zusammen mit einer adäquaten Auslegung des Art. 5 III GG: wenn politisches Handeln und eine politische Öffentlichkeit der Universität durch Art. 5 III GG notwendig garantiert sind, diese also ebenso wie der Wissenschaftsprozess an dem Status des materiell Öffentlichen partizipieren, so handelt es sich gar nicht um eine Staatsorganisation, sondern insoweit um eine Organisation im Bereich des Öffentlichen, aber Nicht-Staatlichen. Ebenso wenig wie Bundesbehörden, mag die BRD auch völkerrechtlich haften, deshalb gegen völkerrechtliche Interventionen zum Beispiel von Pressekonzernen direkt vorgehen können, weil Art. 5 I GG nicht nur Inlandsberichterstattung schützt und die Presse kein Organ institutionalisierter Staatlichkeit ist, ebenso wenig kann eine völkerrechtliche Haftung des Staates die Universitäten in ihrem Handlungsradius einengen, soweit sie nicht staatliche Organisationen sind. Dieses

<sup>44</sup> abgedruckt in: Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin, V. Wahlperiode, Nr. 442, S. 31 ff.

Ergebnis ließe sich aber auch im Bereich institutionalisierter Staatlichkeit vertreten: ebenso wie eine wissenschaftliche Untersuchung über ausländische Sachverhalte, was niemand bezweifelt, von Art. 5 III GG gedeckt ist, ist es auch die politische Stellungnahme in Auslandssachen. Denn wie oben ausgeführt, garantiert Art. 5 III GG den Wissenschaftsprozess in seinen komplementären Dimensionen von analytischer und politischer Öffentlichkeit als einen einheitlichen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum beide Aspekte nicht gleich behandelt werden sollen. Die völkerrechtliche Haftung des Staates allein rechtfertigt also keine Beschränkung in der Ausübung des pM, sei es, daß man die Universität zum Bereich institutionalisierter Staatlichkeit, sei es, daß man sie zum Bereich des materiell Öffentlichen, Nicht-Staatlichen zählt.

Die Rechtfertigung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zwangsorganisationen (2.3) der Studierenden findet sich einzig und allein<sup>45</sup> in der verfassungskräftigen Legitimierung des Wissenschaftsprozesses selbst als einen materiell öffentlichen, innerhalb dessen auch das Element des wissenschaftlichen Lernens institutionell zum Ausdruck kommen soll. Das pM ist mit dem wissenschaftlichen Lernen nicht nur nicht vereinbar, sondern ist (s. o.) ihm als verfassungskräftig geschützte Handlungsmöglichkeit untrennbar verbunden<sup>46</sup>, also selbst mit einer *Rechtfertigung für* den Zwangszusammenschluß. Die Konstituierung einer alle Studenten umfassenden Studentenschaft ist hierzu ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel. Somit ist den Zulässigkeitserfordernissen, die das BVerfG<sup>47</sup> aufgestellt hat, Rechnung getragen: denn hier wird eine Zwangsmitgliedschaft zur Wahrnehmung einer legitimen öffentlichen Aufgabe begründet und der Schrankenvorbehalt des Art. 2 I GG auch sonst in zulässiger Weise ausgefüllt. Das VG Sigmaringen vertritt neuerdings<sup>48</sup> eine gegenteilige Ansicht; es ist daher zu erwarten, daß diese Frage demnächst in einem Verfahren nach Art. 100 I 2 GG dem BVerfG vorgelegt wird.

Da, wie oben festgestellt, das pM als Teil des materiell öffentlichen (nicht staatlichen) organisierten Wissenschaftsprozesses zu begreifen ist, kann es auch in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung (2.4) nicht eingreifen, da diese Verbindlichkeit nur im Rahmen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung beanspruchen kann. Der dauernde Rekurs auf die Entscheidung des BVerfG zur Volksbefragung über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr durch die Gemeinden<sup>49</sup> macht das bundesstaatliche Argument nicht tauglicher: diese Entschei-

<sup>45</sup> Das VG Sigmaringen – näheres s. Fußnote 48 – weist zu Recht darauf hin, daß irgendwelche soziale oder kulturelle Kategorien (Kraftfahrer, Mieter, Rentner, Hausfrauen als Beispiele für soziale Gruppen mit gleichförmigen Merkmalen) den Zwangszusammenschluß *nicht* legitimieren können.

<sup>46</sup> Zwischen diesem politischen Engagement und dem der politischen Tätigkeit der am Wissenschaftsprozess beteiligten Individuen ist zu unterscheiden: dieses politische Engagement ist der Wissenschaft institutionell zugeordnet.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu insbes. BVerfGE 10, 89 (102 f.); s. a. Leibholz/Rinck, GG, 1. und 2. Aufl., Köln 1966, Anm. 9 g zu Art. 2 GG.

<sup>48</sup> Das Gericht hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zwangsorganisation in einem bislang unveröffentlichten Beschluß vom 2. Juli 1968 – III 214/68 – im Verfahren nach § 80 V VwGO Stellung genommen (es handelt sich um die Wiederherstellung des Suspensiveffekts eines Widerspruchs im Rahmen eines Beitragsverweigerungsverfahrens – »AStA Beitrag«).

<sup>49</sup> Die für die Zitierer entscheidende, den »Wirkungskreis« definierende Passage in BVerfGE 8, 122 ff. (Ls. 3), bei der gemeindliche Bezüge stets durch universitäre zu ersetzen wären, lautet: »Die Gemeinde ist als hoheitlich handelnde Gebietskörperschaft, . . . , von Rechts wegen darauf beschränkt, sich mit Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu befassen. Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises sind nur solche Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser

derung erging zum Bereich der *mittelbaren Staatsverwaltung*, eben zu diesem Bereich gehört die Universität als organisierter Wissenschaftsprozess nicht (s. o.).

Da der organisierte Wissenschaftsprozess dem Bereich des Öffentlichen, *Nicht-staatlichen* zuzuordnen ist (s. o.) kann der Grundsatz der »staatsfreien« Willensbildung des Volkes<sup>50</sup> (2.5) gar nicht verletzt sein. Auch das Prinzip der Repräsentation (2.5) durch das Parlament ist nicht angetastet. »Die Studentenschaft bringt, ohne den einzelnen Studenten politisch zu »repräsentieren«, hier nur das Sachgebiet der Hochschule zur Geltung<sup>51</sup>.«

Summa summarum: In Bonn wie in Weimar haben sich Juristen mit einem (falschem) Rechtsverständnis durchgesetzt, das sich (nicht ohne tieferen Sinn) als blind erwies gegenüber den sozioökonomischen Bedingungen einer verfassungsrechtlich verpflichtenden politischen Gesamtverfassung: empirisch nunmehr ein weiteres Mal an der bisherigen Behandlung der Problematik des pM durch Gerichte und Literatur aufgewiesen. Die Folge: Im Zuge der autoritären Politisierung der Universitäten werden die Verwaltungsgerichte zu Vollstreckungshelfern in der Außerkraftsetzung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie des GG.

örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Die Gemeinde überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, überörtlichen, vielleicht hochpolitischen Fragen Resolutionen faßt oder für oder gegen eine Politik Stellung nimmt, die sie nicht als Gemeinde besonders trifft, sondern der Allgemeinheit – ihr nur so wie allen Gemeinden – eine Last aufbürdet oder sie allgemeinen Gefahren aussetzt.

<sup>50</sup> BVerfGE 20, 56 (99).

<sup>51</sup> So Knoke a.a.O., S. 546; U. K. Preuß, Zum politischen Mandat a.a.O., S. 23.